

Zusammenfassung:

Das im Dezember 2016 verabschiedete Bundesteilhabegesetz (BTHG) wurde am 29.12.2016 veröffentlicht. Seine Regelungen treten gestaffelt zum 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2020 und voraussichtlich 01.01.2023 in Kraft.

Das BTHG sieht in Art. 25 Abs. 3 BTHG die modellhafte Erprobung der strukturändernden Regelungen zum 01.01.2020 mittels einer „virtuellen Fallbearbeitung“ vor. Durch den Vergleich der Regelungen in der Praxis soll überprüft werden können, ob die Vorschriften geeignet sind, den gesetzgeberischen Zweck zu erfüllen und die Folgen der Änderungen schon vor dem Inkrafttreten der Regelungen zu eruieren.

Dies betrifft die Regelungsbereiche:

- Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe (§ 78 i.V.m. § 113 SGB IX)
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX)
- Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX)
- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen)
- Einkommens- und Vermögensanrechnung (§ 135 ff. SGB IX)
- Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege (§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX n.F.)
- Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung, insbesondere soweit sie Gegenstand des Gesamtplanverfahrens sind.

Dazu stehen Bundesmittel in Höhe von rund 7.300 000 Euro jährlich für ca. 33 Projekte bundesweit zur Verfügung.

Die Projekte können in der Zeit vom 01.01.2018 bis längstens 31.12.2021 durchgeführt werden.

Es wurden dem LVR zwei Modellprojekte bewilligt.

Mit der Vorlage soll über den Inhalt der Projekte informiert werden.

Die bewilligten Projekte gem. Art. 25 Abs. 3 BTHG berühren mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplanes, insbesondere die Zielrichtung 1 (Partizipation), die Zielrichtung 2 (Personenzentrierung) und die Zielrichtung 4 (Mitgestaltung inklusiver Sozialräume).

Begründung der Vorlage Nr. 14/2463:

1. Modellprojekt „TexLL“

Das erste Projekt, für das der LVR die Förderzusage des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) im Rahmen der modellhaften Erprobung des BTHG erhalten hat, ist ein gemeinsames Verbundprojekt mit dem LWL. Es trägt den Abkürzungsnamen „TexLL“ und betrifft folgende Regelungsbereiche:

- Trennung der existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen
- Ausgestaltung der Assistenzleistungen (§ 78 SGB IX)
- Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX)
- gemeinsame Leistungserbringung (§ 116 SGB IX).

Ziel ist die Entwicklung eines einheitlichen Leistungs- und Finanzierungssystems - unabhängig von der Wohnform.

Das Projekt gliedert sich in mehrere Phasen:

1. Phase: Projektvorbereitung
2. Phase: Entwicklung der Instrumente
3. Phase: Erprobung der Instrumente / Pilotphase
4. Phase: Revision der Instrumente
5. Phase: Untersuchung repräsentativer Fallbestand
6. Phase: Auswertung und Hochrechnung
7. Phase: Begleitende flächendeckende Umsetzung

Die Einbeziehung der Leistungserbringer, Leistungsberechtigten und auch der Grundsicherungsämter ist ein Schwerpunkt des Projektes. In der Pilotphase werden mit drei stationären Einrichtungen und einer ambulanten Wohngemeinschaft die Fragestellungen gemeinsam bearbeitet.

Der Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen und die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungsmodule werden in einem partizipativen Beratungsprozess mit dem bestehenden ICF-orientierten Bedarfsermittlungsinstrument BEI_NRW festgestellt.

Die Leistungsberechtigten erhalten so Einblick in das neue System von Fallbearbeitung und Leistungsbewilligung. Die Wohnheimbeiräte werden beteiligt.

In einem begleitenden Beirat werden die Verbände der Leistungserbringer und der Leistungsberechtigten einbezogen.

Die größte Herausforderung wird die enge Verzahnung mit den Landesrahmenvertragsverhandlungen sein. Durch regelmäßigen Austausch und Abstimmung und die überwiegende Personengleichheit der Projektleitungen und Verhandlungsgruppen soll der Gefahr des Auseinanderdriftens der Prozesse begegnet werden.

Für dieses Projekt sind 5,75 Personalstellen vorgesehen, mit einer Laufzeit bis Ende 2021.

2. Modellprojekt „Pflege“

Das zweite Modellprojekt des LVR beschäftigt sich mit den Schnittstellen zwischen Eingliederungshilfe, Leistungen der Pflegeversicherung und Hilfe zur Pflege und den damit zusammenhängenden Einkommens- und Vermögensanrechnungen. Es startet am 01.04.2018 und endet zum 30.06.2021.

Durch den neuen teilhabeorientierten Pflegebegriff im SGB XI ist die Schnittmenge zwischen den Leistungen der Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen größer geworden. In verschiedenen Rechtsgrundlagen (z.B. § 91 Abs. 3 SGB IX, § 13 Abs. 3 SGB XI, § 103 Abs. 2 SGB IX) wird das Rangverhältnis zwischen Eingliederungshilfe und Pflegeleistungen bestimmt.

Fragen, die es zu klären gilt, sind z.B.:

Ist es auf Grundlage der neuen rechtlichen Voraussetzungen auf der Ebene des Einzelfalls möglich, Leistungen der Eingliederungshilfe, der häuslichen Pflege nach SGB XI und der häuslichen Pflege nach SGB XII inhaltlich-fachlich voneinander abzugrenzen?

Welche Auswirkungen hat dies auf Leistungsberechtigte, Leistungsträger und Leistungsanbieter?

Folgende Projektphasen sind vorgesehen:

1. Vorbereitungsphase
2. Entwicklung von Abgrenzungskriterien
3. Erprobung der Abgrenzungskriterien
4. Überprüfung der Auswirkungen der Einkommens- und Vermögensanrechnung
5. Nachbereitungsphase.

In der ersten Phase des Projektes sollen Leistungsanbieter (nach Möglichkeit solche Anbieter, die pflegebedürftige Menschen mit Behinderungen in Wohngemeinschaften unterstützen) identifiziert werden, die zum einen sowohl ambulante Pflege- als auch Eingliederungshilfeleistungen erbringen und zum anderen bereit sind, sich im Rahmen des Projektes zu engagieren.

Die modellhafte Erprobung der Abgrenzung der Bedarfe und deren Zuordnung zu den unterschiedlichen Leistungsträgern soll gemeinsam mit den Menschen mit Pflegebedarf und Behinderung erfolgen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kunden der sich beteiligenden Leistungsanbieter hierzu bereit sind. Darüber hinaus sollen diese Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf in allen Phasen des Projektes im Rahmen von Feedbackrunden und Interviews eingebunden werden. Ziel hiervon soll es sein, mögliche Auswirkungen der Leistungszuordnung aus Sicht der Nutzerinnen und Nutzer zu ermitteln und vorwegzunehmen.

Hier sind 4,5 Personalstellen vorgesehen, mit den Qualifikationen Pflegewissenschaft, Heilpädagogik, Verwaltung und Rechtswissenschaften.

In den anliegenden Projektbeschreibungen werden weitere Einzelheiten zur Kenntnis gebracht.

In Vertretung

L e w a n d r o w s k i

Antrag zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen.....	2
2.	Projektstruktur	3
2.1.	Projektziel und Untersuchungsbereiche.....	4
2.2	Projektlaufzeit	5
2.3	Beteiligung externer Kooperationspartner	5
2.4	Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände	6
3.	Projektdurchführung	6
3.1	Projektvorbereitung	8
3.2	Entwicklung der Instrumente	9
3.3	Erprobung der Instrumente / Pilotphase	10
3.4	Revision der Instrumente / 1. Hochrechnung	11
3.5	Untersuchung eines repräsentativen Fallbestandes.....	12
3.6	Auswertung und Hochrechnung.....	13
3.7	Begleitung der flächendeckenden Umsetzung	13
4.	Anlagenverzeichnis.....	14
	Anlage 1: Projektstruktur	15
	Anlage 2: Steckbriefe der Einrichtungen.....	16

1. Vorbemerkungen

Der gemeinsame Projektantrag des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) und des Landschaftsverbandes Rheinland (LVR) dient der modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 durch das BTHG in Kraft tretenden Regelungen zur Trennung existenzsichernder von den Fachleistungen und zur Neugestaltung der Leistungssystematik sowie der Möglichkeiten der gemeinschaftlichen Inanspruchnahme von Leistungen unter Berücksichtigung von Angemessenheit und Zumutbarkeit. Das Modellprojekt überprüft insoweit die fachlichen und finanziellen Auswirkungen des Bundesteilhabegesetzes (BTHG). Der Antrag wird als Verbundantrag gestellt. Es sollen geeignete Ansatzpunkte ermittelt werden, um zu erwartende Kosteneffekte so zuverlässig wie möglich zu schätzen und eintretende Veränderungen frühzeitig dokumentieren und evaluieren zu können.

Der LWL und der LVR sind als höhere Kommunalverbände für den Großteil der Eingliederungshilfe in NRW zuständig. Sie erbringen als größte Leistungsträger für Menschen mit Behinderungen im Bundesgebiet individuell erforderliche Hilfen zum Wohnen und zur Teilhabe am Arbeitsleben. Ziel ist es, den Menschen mit Behinderungen ein möglichst selbstständiges Leben sowie eine Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen zu ermöglichen.

Insgesamt erbringen die Landschaftsverbände Wohnhilfen für rund 107.500¹ Leistungsberechtigte. Dabei teilen sich die Leistungen zum Stand 31.12.2016 wie folgt auf:

	LWL	LVR	
Anzahl Leistungsberechtigte ambulant	28.864	35.178	64.042
Anzahl Leistungsberechtigte stationär	21.956	21.477	43.433
Gesamt	50.820	56.655	107.475

¹ Quelle: Datenreport LVR/LWL Entwicklung Wohnhilfen in NRW an das MAGS

Bereits von 2010 bis 2013 hat der LWL mit dem Caritasverband für das Erzbistum Paderborn e.V. ein neues System zur Umstellung des bisherigen Vergütungsverfahrens entwickelt und modellhaft im Wohnhaus St. Marien der Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn erprobt. Anlass des damaligen Projektes waren die angekündigten Veränderungen im Bereich des SGB XII durch Beschlüsse der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales (ASMK).

Der LVR hat ab 2015 ähnliche Modellversuche mit der Lebenshilfe Krefeld sowie einem Wohnheim des HPH-Netzes unternommen. Anlass hierzu war der Versuch, Teile der Finanzierung aus dem Bereich der ambulanten Leistungen der Eingliederungshilfe im stationären Bereich anzuwenden und dabei die existenzsichernden Leistungen von den Fachleistungen zu trennen.

Auf diesen Ergebnissen kann das geplante Modellprojekt aufsatteln.

2. Projektstruktur

Die Landschaftsverbände werden das Projekt zusammen durchführen. Die modellhafte Erprobung der Trennung existenzsichernder Leistungen von den Fachleistungen und eines neuen Leistungssystems erfolgt in den jeweiligen Verbandsgebieten im Rahmen eines jeweiligen Teilprojektes, welches eigenständig durch eine Teilprojektleitung durchgeführt wird. Die Teilprojektleitung koordiniert die Projektarbeiten, übernimmt Evaluationsaufgaben und Befragungen, sichert die Anwendung wissenschaftlicher Methoden und ist Ansprechperson für das mit der Gesamt-Evaluation vom BMAS beauftragte Unternehmen/Institut. Die vorangehende Entwicklung der Instrumente erfolgt in gemeinsamen Arbeitsgruppen. Sie werden in Zusammenarbeit mit ausgewählten Einrichtungen in 8 Modellregionen in NRW erprobt. In einem zweiten Schritt werden die im Rahmen der Pilotphase gefundenen Ergebnisse auf der Basis einer möglichst repräsentativ zusammengestellten erweiterten zweiten Stichprobe von Einrichtungen und Leistungsberechtigten überprüft.

Zur Zusammenführung der Ergebnisse ist in jedem Verband eine Projektleitung mit je einer Viertelstelle angesiedelt. Die (Zwischen-) Ergebnisse werden regelmäßig in einer Projektsteuerungsgruppe bestehend aus beiden Landschaftsverbänden diskutiert und beschlossen. In jedem Teilprojekt arbeiten Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen mit betriebswirtschaftlichen Kenntnissen zur Bearbeitung und Berechnung der finanziellen Auswirkungen als auch pädagogische Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen, die die neue Leistungssystematik entwickeln und erproben. Der gesamte Prozess wird durch ein Controlling

begleitet. Eine detaillierte Darstellung der Projektstruktur und des notwendigen Personaleinsatzes ist als Anlage diesem Antrag beigefügt (Anlage 1).

2.1. Projektziel und Untersuchungsbereiche

Primäres Ziel der Modellprojekte ist gemäß Nr. 1.1 der Förderrichtlinie, den Gesetzgeber dabei zu unterstützen, „festzustellen ob der Systemwechsel durch die Einführung des Bundesteilhabegesetz (BTHG) voraussichtlich gelingen wird und die mit dem Bundesteilhabegesetz verbundenen wesentlichen Ziele der Reform der Eingliederungshilfe – die Verbesserung der gesellschaftlichen Teilhabe und der individuellen Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sowie das Bremsen der Ausgabendynamik - erreicht werden können.“²

Mit dem BTHG wird die Eingliederungshilfe von einer überwiegend einrichtungszentrierten zu einer personenzentrierten Leistung neu ausgerichtet. Die notwendige Unterstützung des Menschen mit Behinderungen orientiert sich zukünftig nicht mehr an einer bestimmten Wohnform, sondern nur am notwendigen individuellen Bedarf. Daher werden zukünftig der Bedarf der Menschen mit Behinderungen an existenzsichernden Leistungen zum Lebensunterhalt und sein behinderungsbedingter Bedarf an Leistungen der Eingliederungshilfe getrennt und entsprechend zugeordnet. Die bisherigen Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft gewinnen durch die personenzentrierte Neuausrichtung der Eingliederungshilfe besondere Bedeutung. Sie wurden neu strukturiert und konkretisiert und als Leistungen der „Sozialen Teilhabe“, Leistungen der Teilhabe am Arbeitsleben, Teilhabe an Bildung und medizinische Rehabilitation definiert. In der „Sozialen Teilhabe“ wird ein neuer Leistungstatbestand für Assistenzleistungen eingeführt. Das Modellprojekt befasst sich ausschließlich mit der Sozialen Teilhabe, da für die Wohnhilfen die Eingliederungshilfeleistungen zu einem ganz überwiegenden Teil aus diesem Bereich stammen

Mit dem Modellprojekt soll unabhängig von der Wohnform ein einheitliches Leistungs- und Finanzierungssystem entwickelt und erprobt werden. Zur Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen ist ein Instrumentarium notwendig, mit welchem die

² Nr. 1.1 der Richtlinie zur Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Artikel 25 Absatz 3 BTHG“ durch den Bund vom 23.06.2017 [BAnz AT 29.06.2017], im weiteren Förderrichtlinie genannt

in den heute stationären Einrichtungen entstehenden Kosten auf existenzsichernde Leistungen und Fachleistungen aufgeteilt werden können. Es soll so ausgestaltet sein, dass es als Muster für die Aufteilung der Kosten in bestehenden Einrichtungen bei der Umsetzung des BTHG genutzt werden kann. In einem weiteren Schritt sind die erbrachten Leistungen sowohl qualitativ als auch quantitativ neu zu beschreiben. Die bisher erbrachten Leistungen nach Leistungstypen und davon abgeleiteten Maßnahmepauschalen im stationären Bereich muss entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neu konzipiert werden. Auch das System der Fachleistungsstunden im ambulanten Bereich muss weiter entwickelt werden. Es ist ein einheitliches, von der jeweiligen Wohnform unabhängiges Instrumentarium zu entwickeln und an den im BTHG normierten Assistenzleistungen des zukünftigen § 78 SGB IX auszurichten. Dabei ist die Frage zu klären, in welchen Fällen, bei welchen Leistungen und unter welchen Voraussetzungen unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und Angemessenheit die Leistungen gemeinschaftlich erbracht werden können.

Mit dem Modellprojekt werden folgende Regelungsbereiche nach Nr. 2 der Förderrichtlinie untersucht:

- Assistenzleistungen in der Sozialen Teilhabe (§ 78 i.V.m. § 113 SGB IX)
- Prüfung der Zumutbarkeit und Angemessenheit (§ 104 SGB IX)
- Möglichkeit der gemeinsamen Leistungserbringung (§ 116 SGB IX)
- Abgrenzung der neuen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Artikel 1 Teil 2 von den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (existenzsichernde Leistungen)

2.2 Projektlaufzeit

Die Projektlaufzeit ist vom 01.01.2018 bis 31.12.2021 geplant.

2.3 Beteiligung externer Kooperationspartner

Die Instrumente zur Trennung der existenzsichernden Leistungen und der Fachleistungen sowie die neue Leistungssystematik werden gemeinsam mit den Mitarbeitern der ausgewählten stationären Wohneinrichtungen, den ambulanten Diensten und den zuständigen Grundsicherungsämtern diskutiert, bewertet und auf ihre praktische Anwendbarkeit überprüft.

Da zeitgleich Anfang 2018 die Verhandlungen zum neuen Landesrahmenvertrag zwischen den Landschaftsverbänden und den Spitzenverbänden der Leistungserbringer beginnen, ist eine enge Verzahnung zwischen den Projektleitungen des Modellprojektes

und der Verhandlungsrunde sicherzustellen, um Fortschritte und Erkenntnisse der jeweiligen Prozesse gegenseitig auszutauschen und aufeinander abzustimmen.

Die entwickelten Instrumente werden zunächst in einer Pilotphase in je drei ausgewählten stationären Einrichtungen und in je einem ambulanten Dienst bei einer Wohngemeinschaft erprobt. Die daraus resultierenden Ergebnisse werden gemeinsam überprüft und die Instrumente bei Bedarf angepasst.

Die ausgewählten Einrichtungen haben ihre Kooperationsbereitschaft bereits zugesichert. Dem elektronischen Antrag sind von allen Einrichtungen letter of intents beigefügt.

Es wird ein Projektbeirat gebildet, der das Modellprojekt fachlich-inhaltlich beraten und begleiten soll. In dem Beirat werden sowohl die Spitzenverbände der Leistungserbringer als auch die Mitgliedskörperschaften sowie die vom Land nach dem AG BTHG vorgesehene Interessenvertretung der Selbsthilfe vertreten sein.

2.4 Beteiligung der betroffenen Menschen mit Behinderungen und ihrer Verbände

Der Unterstützungsbedarf der Menschen mit Behinderungen und die zur Bedarfsdeckung erforderlichen Leistungsmodule werden in einem partizipativen Beratungsprozess mit dem bestehenden ICF-orientierten Bedarfsermittlungsinstrument festgestellt. Die Leistungsberechtigten erhalten so Einblick in das neue System von Fallbearbeitung und Leistungsbewilligung. Die Wohnheimbeiräte werden beteiligt.

Zudem wird der o.g. Beirat gebildet, in dem neben Vertretern der Leistungserbringer und der Mitgliedskörperschaften auch Vertreterinnen oder Vertreter der vom Land bestimmten Interessenvertretung der Menschen mit Behinderungen in angemessener Anzahl berücksichtigt werden.

Die Ergebnisse des Projektes werden in einer gemeinsamen Veranstaltung der Kooperationspartner der Fachöffentlichkeit vorgestellt.

3. Projektdurchführung

In der Projektdurchführung werden die materiell-rechtliche Anwendung der künftigen Vorschriften und ihre praktischen Auswirkungen erprobt.

In den Landschaftsverbänden sind für die gemeinsame Instrumentenentwicklung zur Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen und für die Erprobung der entwickelten Instrumente in der Pilotphase jeweils drei stationäre Einrichtungen ausgewählt worden. Die Piloteinrichtungen sollen eine möglichst breite Palette der in NRW vorhandenen Einrichtungen abdecken. Bei der Auswahl wurde daher darauf geachtet, dass folgende Kriterien möglichst durch die Auswahl erfüllt werden:

- unterschiedliche Behinderungsbilder (geistige, psychische, körperliche Behinderung und Suchterkrankungen)
- Lage der Einrichtung (städtisch, ländlich, Ballungsraum)
- Einrichtungsgröße
- Zugehörigkeit zum Spitzenverband
- Kostenstruktur

Gleichzeitig stehen die ausgewählten Piloteinrichtungen repräsentativ für eine größere Anzahl von Einrichtungen und halten kein Spezialangebot vor. Ein Steckbrief der ausgewählten Piloteinrichtungen einschließlich eines ebenfalls einzubeziehenden ambulanten Dienstes findet sich als Anlage 2 zu diesem Antrag. Die an den Orten der Einrichtungen zuständigen Grundsicherungsämter werden beteiligt.

7

Zur Entwicklung und Erprobung einer neuen wohnformunabhängigen Leistungssystematik wird in der Pilotphase auch eine ambulante Wohngemeinschaft in das Projekt eingebunden. Die ambulante betreute Wohngemeinschaft dient dazu, die wohnformabhängigen Unterschiede bei den existenzsichernden Leistungen zu untersuchen, die durch unterschiedliche Regelungen im BTHG bestehen. Leistungsberechtigte in besonderen Wohnformen erhalten zukünftig die Regelbedarfsstufe 2 und Menschen mit Behinderungen, die in ihrer eigenen Wohnung bzw. in Wohngemeinschaften wohnen, die Regelbedarfsstufe 1. Ebenso sind die Regelungen für Pflegeleistungen im SGB IX unterschiedlich geregelt.

Dabei sollen folgende zentrale Fragestellungen beantwortet werden:

- Wie gelingt die Umsetzung eines Systems der Leistungserbringung und Finanzierung unabhängig von der Wohnform?
- Decken die Leistungen der Grundsicherung für die Kosten der Unterkunft plus eines Zuschlages in Höhe von max. 25% die tatsächlichen Kosten der Unterkunft in einer stationären

ren Wohneinrichtung des geltenden Rechts ab? Wenn nicht, wie hoch ist der Anteil, der dann über den Träger der Eingliederungshilfe aufgefangen werden muss?

- Kann der Leistungsberechtigte unter den Besonderheiten einer stationären Wohneinrichtung mit dem Regelbedarf seinen notwendigen Lebensunterhalt decken?
- Können mit der neuen Leistungssystematik die individuellen Bedarfe der Leistungsberechtigten lückenlos abgedeckt werden?
- Wie wirkt sich eine neue, differenzierte Leistungssystematik auf die Fallkosten aus?
- Wie gestaltet sich die Anwendung der neuen Leistungssystematik in der Praxis von Fallmanagement und Hilfeplanung?
- Nach welchen Kriterien können Leistungen gemeinschaftlich unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit und Angemessenheit erbracht („gepoolt“) werden?
- Werden die Effekte des BTHG in Bezug auf die höhere Steuerungsfähigkeit der Träger der Eingliederungshilfe erreicht?
- Wie wirken sich die unterschiedlichen Regelbedarfsstufen aus?
- Wie wirkt sich die unterschiedliche Leistungshöhe der Pflegeversicherungsleistungen und die Leistungen für medizinische Behandlungspflege im stationären und ambulanten Kontext aus?

Zur Beantwortung dieser Fragestellungen wird das Projekt in 7 Phasen durchgeführt.

1. Phase: Projektvorbereitung	01.01.2018 – 31.03.2018
2. Phase: Entwicklung der Instrumente	01.04.2018 – 30.06.2018
3. Phase: Erprobung der Instrumente / Pilotphase	01.07.2018 – 31.10.2018
4. Phase: Revision der Instrumente / 1. Hochrechnung	01.11.2018 – 31.12.2018
5. Phase: Untersuchung eines repräs. Fallbestandes	01.01.2019 – 31.08.2019
6. Phase: Auswertung und Hochrechnung	01.09.2019 – 31.12.2019
7. Phase: Begleitung der flächendeckenden Umsetzung	01.01.2020 – 31.12.2021

3.1 Projektvorbereitung

01.01.2018 – 31.03.2018

Zu Beginn des Projektes ist Personal zu akquirieren. Der Personalbedarf wird sowohl durch externes neu einzustellendes als auch durch internes Personal, das für die Dauer die Projektlaufzeit von seinen üblichen Aufgaben freizustellen ist, zu decken sein.

Es ist eine gemeinsame Projektsteuerungsgruppe von LWL und LVR zu bilden, um die Gesamtsteuerung des Projektes zu gewährleisten. Pro Teilprojekt in den einzelnen Landesteilen sind ebenfalls unter Beteiligung der ausgewählten Einrichtungen und Mitgliedskörperschaften Projekt- und Arbeitsgruppen zu bilden.

Darüber hinaus wird ein Beirat gebildet, der das Projekt beratend unterstützt. Es ist vorgesehen, folgende Vertretungen in den Beirat zu berufen:

- Spitzenverbände der Leistungserbringer der Freien Wohlfahrtspflege
- Interessenvertreter der privaten und kommunalen Leistungserbringer
- Vertreter der Mitgliedskörperschaften
- Vertreter der vom Land bestimmten Interessenvertretungen der Menschen mit Behinderungen

Die Vorbereitungsphase schließt mit einer gemeinschaftlichen Auftaktveranstaltung ab.

3.2 Entwicklung der Instrumente

01.04.2018 – 30.06.2018

In einem ersten Schritt wird das notwendige Instrument entwickelt, um die Kostenbestandteile der Einrichtungen zu erheben, in existenzsichernde und Fachleistungen aufzuteilen und einem Kosten- oder Kontenplan zuzuordnen, der sich an den Zuweisungen zu den verschiedenen Rechtsgebieten orientiert.

Grundlage dafür ist ein zwischen den Landschaftsverbänden erarbeitetes Kostentableau, das auf den bisherigen Projekterfahrungen basiert. Dies gilt es zu verifizieren, anzupassen sowie eine klare Kostenzuordnung abzustimmen.

Das Instrument soll mit dem Ziel entwickelt werden, eine transparente und praktikable Form der Datenerhebung und -auswertung zu erhalten. Es soll als Muster zur grundsätzlichen Kostenaufteilung für alle umzurechnenden stationären Einrichtungen und anderen gemeinschaftlichen Wohnformen dienen.

Die in dieser Phase festgelegte Zuordnung der Kosten zu den existenzsichernden Leistungen, die zukünftig über die Grundsicherung vom Bund zu finanzieren sind, sind mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzustimmen, so dass sichergestellt werden kann, dass diese der gesetzlichen Intention entspricht und nach der Umsetzung des BTHG erstattungsfähig ist.

In einem weiteren Schritt ist das Leistungssystem auf die neue Rechtslage auszurichten. Da die Assistenzleistungen durch die personenzentrierte Ausrichtung der Sozialen Teilhabe an Bedeutung gewinnt, wurde klarstellend durch das BTHG der neue Leistungsbestand der Assistenzleistungen gem. § 78 SGB IX eingeführt. Die Assistenzleistungen

dienen dem Ziel der selbstbestimmten Alltagsbewältigung und Tagesstrukturierung. Hierzu gehören insbesondere die Bereiche einer eigenständigen Lebensführung im eigenen Wohnraum. Neben den direkten Assistenzleistungen können weitere Eingliederungshilfeleistungen nach individueller Bedarfsfeststellung erforderlich sein. Dies sind Leistungen zur nächtlichen Betreuung, zur hauswirtschaftlichen Unterstützung und Leistung zur Sicherstellung von Verpflegung. Es ist grundsätzlich und im Einzelfall zu klären, welche Leistungen gemeinschaftlich im Sinne des § 116 SGB IX erbracht werden können oder nach welchen Kriterien die Zumutbarkeit beurteilt wird. Die Leistung muss in einem nächsten Schritt mit Vergütungssätzen hinterlegt werden. Das System der Leistungsmodule und das Instrumentarium zur Kostenerfassung (Kontensystem) müssen aufeinander abgestimmt sein.

Als Grundlage der Arbeit in dem Modellprojekt dient ein von den Landschaftsverbänden gemeinsam entwickeltes Leistungsmodulsystem, welches fortlaufend im Rahmen der Landesrahmenvertragsverhandlungen weiterentwickelt wird. Das entwickelte Leistungsmodulsystem soll in der praktischen Anwendung erprobt und weiterentwickelt werden. Da die Leistungsmodule zukünftig wohnformunabhängig Anwendung finden sollen, werden sie sowohl in stationären Einrichtungen als auch im ambulanten Bereich untersucht, um die Kompatibilität sicher zu stellen.

3.3 Erprobung der Instrumente / Pilotphase

01.07.2018 – 31.10.2018

Das Instrument zur Trennung der existenzsichernden von den Fachleistungen und die neue Leistungssystematik werden in einer Pilotphase in den drei vorgenannten stationären Wohneinrichtungen und jeweils einem ambulanten Dienst im Bereich des LVR sowie des LWL erprobt.

Dabei soll in der Pilotphase die Tauglichkeit der Instrumente in einer frühen Phase getestet werden, um frühzeitig Veränderungsbedarfe feststellen und Anpassungen vornehmen zu können. Zusätzlich können die Ergebnisse möglicherweise für eine erste Hochrechnung der Kosteneffekte genutzt werden. Ziel der modellhaften Erprobung ist gemäß der Förderrichtlinie, dem Gesetzgeber eine vorausschauende Steuerung zu ermöglichen. „Anhand der Evaluationsdaten der modellhaften Erprobung soll der Gesetzgeber frühzeitig – noch vor dem für den 1. Januar 2020 vorgesehenen Inkrafttreten – Hinweise auf etwaige Veränderungsbedarfe erhalten“. Eine Hochrechnung der Kosteneffekte im Hinblick auf die Verteilung zwischen existenzsichernden Leistungen und Fach-

leistungen der Eingliederungshilfe als auch grundsätzlich für die öffentliche Hand eintretenden Effekte durch die neuen gesetzlichen Regelungen und eine erste qualitative Einschätzung der neuen Leistungssystematik können in dem Bericht an das BMAS berücksichtigt werden.

Bei der Erprobung der Instrumente sind folgende Arbeitsschritte erforderlich:

1. Schritt: Berechnung der existenzsichernden Leistungen in den ausgewählten Einrichtungen
2. Schritt: Feststellung der notwendigen Assistenzleistungen in den ausgewählten Einrichtungen
3. Schritt: Festlegung der individuellen bzw. gemeinschaftlichen Leistungserbringung unter Berücksichtigung der Angemessenheit und Zumutbarkeit

3.4 Revision der Instrumente / 1. Hochrechnung

01.11.2018 – 31.12.2018

Es wird eine virtuelle Abrechnung der Fachleistung unter Berücksichtigung der vorher berechneten Grundsicherung für den einzelnen stationären und ambulanten Leistungsberechtigten durchgeführt. Anschließend wird die bisherige mit der neuen Praxis in fachlicher und finanzieller Hinsicht verglichen und die Gründe bzw. Faktoren für die Abweichungen bzw. Änderungen werden analysiert.

Die so gefundenen Ergebnisse werden anhand der vorgenannten Fragestellungen bewertet. Nachsteuerungsbedarfe werden identifiziert und dokumentiert. Dem Beirat werden die Ergebnisse vorgestellt. In der Projektsteuerungsgruppe ist das weitere Vorgehen festzulegen.

Die erhobenen Daten werden für eine Berechnung der Kosteneffekte genutzt. Nach einer evtl. Revision der Instrumente wird eine zweite, erweiterte Stichprobe untersucht. Im Wege einer ersten Hochrechnung sollen probeweise die voraussichtliche Kostenauswirkung für die Gesamtheit der Fälle für NRW abgeschätzt werden.

Zum Abschluss der Zwischenauswertungsphase wird der erste Projektbericht an das BMAS erstellt, in welchem auch bereits sich dann abzeichnende Veränderungsbedarfe beschrieben werden.

3.5 Untersuchung eines repräsentativen Fallbestandes

01.01.2019 – 31.08.2019

Zur Validierung der Ergebnisse der Pilotphase in Bezug auf die zu erwartenden fachlichen und finanziellen Auswirkungen werden die neuen Verfahren, Instrumente und Leistungsmodule in einer zweiten Phase in einer größeren, an repräsentativen Kriterien ausgerichteten Stichprobe erprobt.

Die hier beantragte modellhafte Erprobung untersucht zwei unterschiedliche Sachverhalte mit unterschiedlichen Grundgesamtheiten. Das erfordert zwei verschiedene methodische Herangehensweisen bei der Festlegung eines „repräsentativen Fallbestands“. Bei der Fragestellung der Trennung von Existenzsicherung und Fachleistung und der damit erforderlichen Umstellung der Finanzierungssystematik ist die betrachtete Untersuchungsebene die „Einrichtung“. Beide Landschaftsverbände werden hier eine Quotenauswahl treffen zur Überprüfung der in der Pilotphase gefundenen Ergebnisse. Zugrunde gelegt werden hier im Prinzip die gleichen Kriterien wie bei der Auswahl der Einrichtungen für die Pilotphase (Größe, Personenkreis, Stadt-/Land-Region etc.). Die Untersuchung beschränkt sich auf Einrichtungen für erwachsene Leistungsberechtigte. Pro Landesteil sollen in dieser Überprüfungsphase zehn Einrichtungen untersucht werden, NRW-weit also 20.

12

Um auch die Übertragbarkeit der gefundenen Instrumente auf besondere Fallgestaltungen prüfen zu können, werden in einem dritten Schritt zusätzlich mögliche Auswirkungen auch noch „im Detail“ für besondere und seltene Fallkonstellationen im Einzelfall untersucht, wie beispielsweise:

- Einrichtungen für Menschen mit besonderen Behinderungsbildern (z.B. autistische Erkrankungen)
- Einrichtungen mit besonderen Unterbringungsformen (z.B. geschlossene oder falkutativ geschlossene Einrichtungen)
- besondere Einrichtungsgröße (z.B. Komplexeinrichtungen).

Der zweite Untersuchungsaspekt in diesem Modellprojekt ist die Erprobung einer neuen Leistungssystematik für die Fachleistung (insbesondere Assistenzleistung). Hier steht nicht mehr die Ebene der Einrichtung sondern die leistungsberechtigte Person im Mittelpunkt. Die zu untersuchende Grundgesamtheit besteht daher aus einer möglichst re-

präsentativ auszuwählenden Stichprobe von erwachsenen leistungsberechtigten Frauen und Männern in der Eingliederungshilfe mit Leistungen zum Wohnen. Entsprechend den Überlegungen zur Stichprobengröße bei der vom BMAS beauftragten Evaluation zum leistungsberechtigten Personenkreis (§ 99) werden auch hier pro Landesteil 120 Einzel„fälle“ untersucht, NRW-weit also 240 Leistungsberechtigte. Auch hier wird eine quotal Vorauswahl erfolgen nach den Kriterien bisherige Wohnform, Behinderungsform, Alter und Geschlecht. Die Hälfte der zu untersuchenden „Fälle“ sollen Menschen im stationären Wohnen sein, die andere Hälfte Leistungsberechtigte mit ambulanter Unterstützung. Leistungsberechtigte mit stationärer Unterstützung sind damit zwar statistisch leicht überrepräsentiert – in NRW leben nur noch rund 40 % der Leistungsberechtigten in stationären Einrichtungen. Dies ist aber bewusst so gewollt, weil die Veränderungen durch das BTHG und die neuen Leistungsmodule hier größer sind als bei den bisher ambulant betreuten Menschen.

Ergänzt wird die Untersuchung im Rahmen der virtuellen Fallbearbeitung durch qualitative, Leitfaden-gestützte Interviews zu beiden Untersuchungsaspekten mit Vertreterinnen und Vertretern von Einrichtungen und Leistungsberechtigten.

3.6 Auswertung und Hochrechnung

01.09.2019 – 31.12.2019

Die Auswertung der modellhaften Fallbearbeitung soll anhand der vorangestellten Einzel-Fragestellungen Daten und Erkenntnisse für das Land NRW liefern, damit der Gesetzgeber die Frage beantworten kann, ob der Systemwechsel voraussichtlich gelingen wird und die Ziele der Reform der Eingliederungshilfe – die Verbesserung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen und das Bremsen der Ausgabendynamik – erreicht werden können. Weiterhin soll die Auswertung der Frage nachgehen, welche Auswirkungen die neue Systematik bei Finanzierung und Fachleistung (Leistungsmodule) auf den Verwaltungsaufwand und den Prozess des Fallmanagements bzw. der Hilfeplanung und –umsetzung haben. Die Ergebnisse sind in dem zweiten Projektbericht an das BMAS zusammen zu fassen.

3.7 Begleitung der flächendeckenden Umsetzung

01.01.2020 – 31.12.2021

Zum 01.01.2020 ist die neue Systematik der Trennung von Fachleistung und existenzsichernden Leistungen für alle Einrichtungen umzusetzen. Das im Modellprojekt entwickelte Instrument wird für alle Einrichtungen angewandt. Das Projekt wird den Umsetzungsprozess begleiten. Die Instrumente werden weiterhin im Detail auf ihre Tauglichkeit für die Fläche überprüft und Umsteuerungen bei Bedarf vorgenommen.

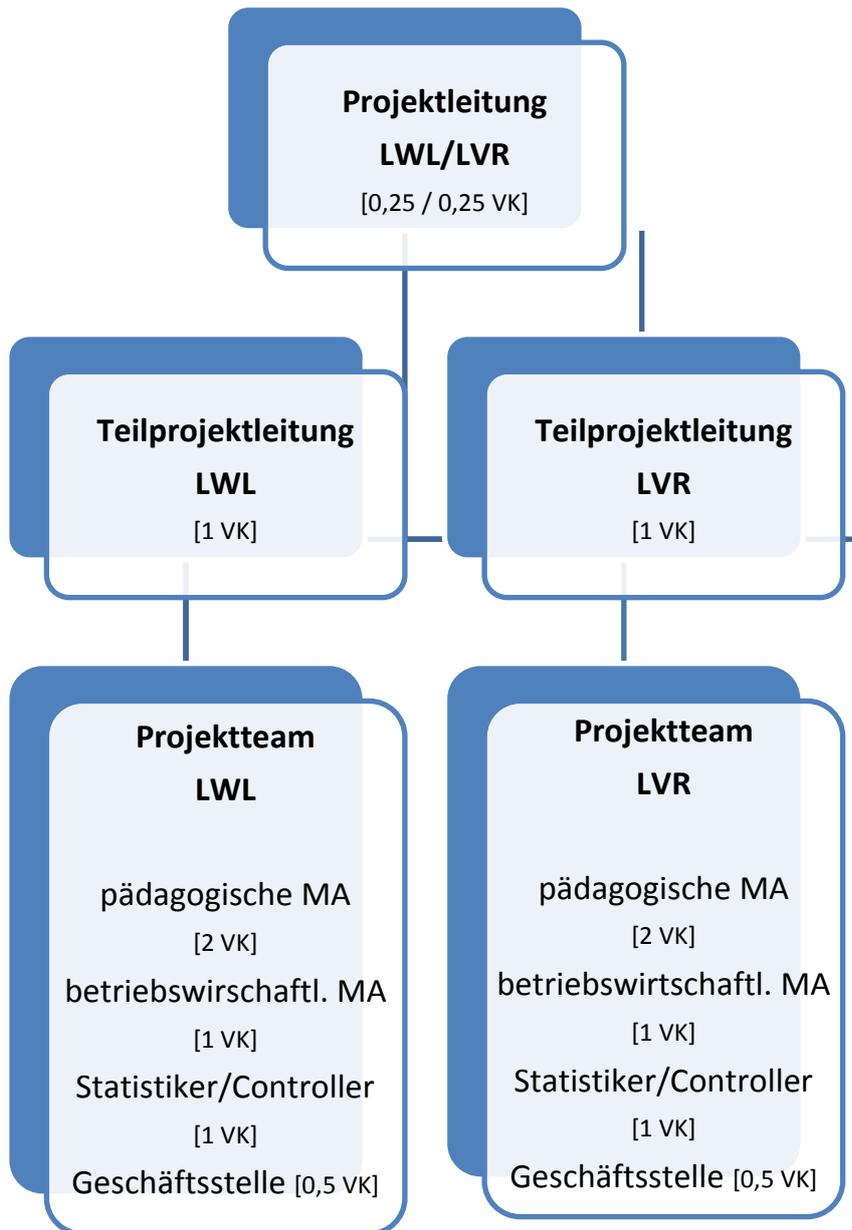
Der Bedarf jedes einzelnen Leistungsberechtigten muss durch das standardisierte Hilfeplanverfahren festgestellt und die individuelle Leistungsgewährung festgelegt werden. Die Eignung der Leistungsmodule zur Bedarfsdeckung und die Zufriedenheit der Leistungsberechtigten werden extern unter enger Beteiligung des Projektteams wissenschaftlich evaluiert. Bei der wissenschaftlichen Untersuchung sind auch Fragen der Wirtschaftlichkeit, der Zumutbarkeit und die Voraussetzungen der gemeinschaftlichen Leistungserbringung zu berücksichtigen. Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung fließen zurück in die flächendeckende Umsetzung der neuen Leistungssystematik und entwickeln diese fort.

Die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchung werden in einer Veranstaltung vorgestellt.

4. Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: Projektstruktur und Personaleinsatz
- Anlage 2: Steckbriefe der beteiligten Einrichtungen

Anlage 1: Projektstruktur



Anlage 2: Steckbriefe der teilnehmenden Einrichtung**1. LWL**

Träger der Einrichtung	Caritas Wohn- und Werkstätten im Erzbistum Paderborn gGmbH
Spitzenverband	Caritasverband Erzbistum Paderborn e.V.
Name der Einrichtung	Haus St. Marien
Ansprechpersonen	Herr Vogt
Zielgruppe	Menschen mit geistiger Behinderung
Art der Einrichtung	Stationäre Einrichtung
Platzzahl	51
Leistungsort	Kreis Paderborn

Träger der Einrichtung	Stiftung Bethel
Spitzenverband	Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Name der Einrichtung	Haus Echeloh
Ansprechpersonen	Frau Waters
Zielgruppe	Menschen mit psychischer Behinderung
Art der Einrichtung	Stationäre Einrichtung
Platzzahl	20
Leistungsort	Dortmund

Träger der Einrichtung	Westfalenfleiß GmbH
Spitzenverband	AWO Westliches Westfalen / Lebenshilfe Münster
Name der Einrichtung	Gut Kinderhaus
Ansprechpersonen	Herr Puder
Zielgruppe	Menschen mit geistiger und psychischer Behinderung
Art der Einrichtung	Stationäre Einrichtung
Platzzahl	38
Leistungsort	Münster

Träger der Einrichtung	DRK Bürgerservice Tecklenburger Land GmbH
Spitzenverband	DRK Landesverband Westfalen-Lippe e.V.
Name der Einrichtung	Hausgemeinschaft Hopsten
Ansprechpersonen	Frau Schöttner
Zielgruppe	Menschen mit geistiger Behinderung
Art der Einrichtung	Ambulante Einrichtung
Platzzahl	14
Leistungsort	Hopsten

2. LVR

Träger der Einrichtung	Lebenshilfe Krefeld
Name der Einrichtung	Haus Gartenstadt
Ansprechpersonen	Herr Wöllert, Herr Imöhl
Zielgruppe	Menschen mit geistiger Behinderung
Art der Einrichtung	Stationäre Einrichtung
Platzzahl	22
Leistungsort	Krefeld-Gartenstadt

Träger der Einrichtung	Kölner Verein für Rehabilitation
Name der Einrichtung	Dreiköniginhaus
Ansprechpersonen	Herr Vedder
Zielgruppe	Menschen mit psychischer Behinderung
Art der Einrichtung	Stationäre Einrichtung
Platzzahl	42
Leistungsort	Köln-Mülheim

Träger der Einrichtung	Diakoniewerk Essen
Name der Einrichtung	Johannes-Böttcher Haus
Ansprechpersonen	Frau Gerling

Zielgruppe	Menschen mit geistiger Behinderung
Art der Einrichtung	Stationäre Einrichtung
Platzzahl	40 in drei getrennten Häusern
Leistungsort	Essen-Kupferdreh

Träger der Einrichtung	Diakonie Michaelshoven
Name der Einrichtung	Wohngemeinschaft Brühl Vochem
Ansprechpersonen	Frau Herbst
Zielgruppe	Menschen mit geistiger Behinderung
Art der Einrichtung	Ambulante betreute Wohngemeinschaft
Platzzahl	4 Leistungsberechtigte
Leistungsort	Rhein-Erft-Kreis

Münster/Köln, 30.11.2017

Förderung von regionalen Projekten in den Bundesländern zur „modellhaften Erprobung der zum 1. Januar 2020 in Kraft tretenden Verfahren und Leistungen nach Artikel 1 Teil 2 BTHG einschließlich ihrer Bezüge zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung nach Art. 25 Abs. 3 BTHG

Kurzbeschreibung des Modellprojektes „Pflege“

Das geplante Projekt bezieht sich auf die modellhafte Erprobung der Regelungsbereiche:

1.) Umsetzung des Rangverhältnisses von Leistungen der Eingliederungshilfe und der Pflege (§ 91 Abs. 3 und 103 SGB IX n.F.) und der

2.) Einkommens und Vermögensanrechnung (§ 135 ff SGB IX n.F.).

Zu 1.)

§ 91 Abs. 3 SGB IX bestimmt, dass sich das Verhältnis der Leistungen der Pflegeversicherung und der Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 13 Abs. 3 des Elften Buches richtet. § 13 Abs. 3 wiederum regelt u.a., dass die Leistungen der Pflegeversicherung den Fürsorgeleistungen zur Pflege vorgehen, die Leistungen der Eingliederungshilfe hingegen im Verhältnis zu Pflegeversicherungsleistungen nicht nachrangig sind.

§ 103 SGB IX bestimmt u.a., dass, wenn Leistungen der Eingliederungshilfe außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI erbracht werden, die Leistung auch die Pflegeleistungen nach den §§ 64 a bis 64 f, 64 i und 66 SGB XII umfasst. Für diese Fälle können die Länder bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege erstattet.

Für nicht wenige Menschen gilt, dass diese sowohl die Voraussetzungen für Leistungen der Eingliederungshilfe als auch die Voraussetzungen für Pflegeleistungen i.S.d. Pflegeversicherung als auch i.S.d. Pflege im Rahmen der Fürsorge erfüllen. Ein Bedarf an Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen besteht in

diesen Fällen nebeneinander. Eine Abgrenzung auf Grundlage eines Vor- bzw. Nachranges kommt aufgrund der rechtlichen Regelungen jedoch nur im Verhältnis von Leistungen der Pflegeversicherung und Pflegeleistungen der Fürsorge in Frage, nicht aber im Verhältnis von Eingliederungshilfe- und Pflegeleistungen.

Für die Träger der Sozialhilfe ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, auf Ebene des Einzelfalles bestehende Bedarfe anhand inhaltlich-fachlicher Kriterien begründet den Leistungsarten Pflege im Rahmen der Pflegeversicherung, Pflege im Rahmen der Sozialhilfe und der Eingliederungshilfe zuzuordnen.

Auf Grundlage der Pflegestärkungsgesetze wurde das Recht der Pflegeversicherung und das der Hilfe zur Pflege im Rahmen der Sozialhilfe umfassend reformiert. Der damit einhergehende neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist weiter als zuvor gefasst und deutlich teilhabeorientierter formuliert. Mit dem Bundesteilhabegesetz wird das Recht der Eingliederungshilfe ebenso umfassend reformiert. Auch weiterhin wird für die Eingliederungshilfe ein recht offen formulierter Leistungsinhalt beschrieben sein. Hieraus ergeben sich in Konsequenz deutliche fachliche Abgrenzungsschwierigkeiten.

Ziel des Projektes ist es festzustellen, ob und wie weit es, auf Grundlage der ab dem 01.01.2020 wirksamen rechtlichen Voraussetzung möglich sei wird, auf Ebene des Einzelfalles, Leistungen der Eingliederungshilfe, der häuslichen Pflege i.S.d. SGB XI und der häuslichen Pflege im Rahmen der Fürsorge inhaltlich-fachlich voneinander abzugrenzen und diese Schnittstelle hinreichend zu definieren. Gleichzeitig soll erprobt werden, welche Auswirkungen sich hieraus für Leistungsberechtigte, Anbieter und Kostenträger ergeben, wie und in welchem Umfang seitens der Sozialhilfe Leistungen der Pflegeversicherungen realisiert werden können.

Hierzu soll überprüft werden, ob sich unmittelbar aus dem dann geltenden Recht eine praktikable Möglichkeit zur inhaltlich-fachlichen Abgrenzung ableiten lässt, ob dies nach Hinzuziehen weiterer Rechtsquellen (z.B. Gesetzesbegründungen, Urteile) möglich erscheint und ob sich aus den Bezugsdisziplinen (Pflegerwissenschaft und Heilpädagogik) Ansatzpunkte für die Konkretisierung einer inhaltlich-fachlichen Abgrenzung ergeben.

Zu 2.)

§ 135 ff. SGB IX regelt zukünftig die Anrechnung von Einkommen und Vermögen bei Erhalt von Leistungen der Eingliederungshilfe. Diese Regelungen werden von denen für den Erhalt von Pflegeleistungen im Rahmen der Sozialhilfe geltenden abweichen. Sowohl für die Empfänger der unterschiedlichen Sozialleistungen als auch für die Träger der Leistungen können sich hieraus ab 2020 deutliche Unterschiede ergeben.

Im Rahmen einer modellhaften Erprobung, durchgeführt an einem virtuellen Fallbestand, sollen die Auswirkungen der jeweiligen Einkommens- und Vermögensgrenzen (nach dem neuen Recht) aus Sicht der Leistungsträger, aber auch unter Berücksichtigung der Perspektive der Menschen, die die Leistungen in Anspruch nehmen, untersucht werden.

Projekttablauf:

Als Projektbeginn ist der 01.04.2018 geplant; abgeschlossen sein soll das Projekt am 30.06.2021.

Das Projekt gliedert sich in mehrere Phasen:

1. Projektvorbereitungsphase
2. Entwicklung von Abgrenzungskriterien
3. Praktische Prüfung der Praktikabilität
4. Überprüfung der Auswirkungen auf Einkommen- und Vermögensanrechnung
5. Nachbereitungsphase

In der Vorbereitungsphase (voraussichtlich bis zum 30.06.2018) soll u.a. das notwendige Personal für das Projektteam gewonnen werden. Das Projektteam ist als interdisziplinäres Team mit juristischer, pflegewissenschaftlicher und heilpädagogischer Qualifikationen sowie Kompetenzen im Verwaltungsverfahren des überörtlichen Sozialhilfeträgers vorgesehen. Insgesamt soll das Projektteam aus 5 Personen mit unterschiedlichen Stellenanteilen bestehen.

In der zweiten Phase des Projektes sollen voraussichtlich bis zum 31.12.2018 Abgrenzungskriterien identifiziert werden, anhand derer auf Ebene des Einzelfalles begründet zwischen Pflegeleistungen im Rahmen der Pflegeversicherung, Pflegeleistungen im Rahmen der Fürsorge und Eingliederungshilfeleistungen unterschieden werden kann. Die identifizierte Möglichkeit oder die identifizierten Möglichkeiten sollen im Anschluss im Rahmen von Praktiker-Workshops mit dem Projektbeirat theoretisch auf deren Praktikabilität hin beurteilt werden. Die Abgrenzungskriterien sollen in einem gemeinsamen Prozess mit den Leistungsberechtigten und den Leistungserbringern entwickelt werden.

In der dritten Projektphase soll die/ sollen die gefundenen Abgrenzungskriterien/-wege auf deren Praktikabilität und Auswirkungen hin praktisch untersucht werden. Hierzu sollen vorab Fälle (Menschen mit Pflege- und Eingliederungshilfebedarf) gewonnen werden, die gemeinsam in Wohngemeinschaften und auch im Einzelwohnen leben. Betrachtet werden soll hier zum einen, ob eine derartige Leistungsabgrenzung praktikabel und effizient möglich ist, zum anderen, welche Folgen sich für die Leistungserbringung ergeben. Die Ergebnisse sollen erneut im Rahmen von Praktiker- Workshops rückgekoppelt werden. Die Phase schließt mit einem Bericht zu den gewonnenen Erkenntnissen ab.

In der vierten Phase beschäftigen sich die Projektmitarbeitenden in erster Linie mit den Veränderungen für die Einkommens- und Vermögensanrechnung in Fällen, in denen Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege zusammenfallen. Diese Phase wird sich mit Phase 3 überschneiden und zeitlich parallel dazu verlaufen. Auf der Grundlage der die in Phase 3 für die Einzelfälle ermittelten Pflege- und Eingliederungshilfebedarfe werden die neuen Einkommens- und Vermögensanrechnung virtuell angewendet und den aktuell bestehenden gegenübergestellt. Zu den sich daraus ergebenden Feststellungen wird ebenfalls ein Bericht erstellt.

Im Rahmen der Nachbereitung werden alle gewonnenen Informationen zusammengeführt, ausgewertet und entsprechende Empfehlungen abgeleitet. Über das gesamte Projekt und dessen Ergebnisse wird ein Abschlussbericht angefertigt.

Besonderheiten:

Das Projekt bezieht zum einen auf eine Schnittstelle verschiedener sozialrechtlicher Leistungen, zum anderen sowohl auf die aktuelle als auch auf die zukünftige Gesetzeslage. Somit findet das Projekt unter äußerst komplexen Rahmenbedingungen statt. Es wird daher einerseits notwendig sein, dass das Projektteam Wissen aus allen Bezugsdisziplinen (Recht, Pflegewissenschaft und Heilpädagogik) vorhält, andererseits regelmäßig auf zusätzliches Expertenwissen zurückgreifen kann, das in Form von Gutachten oder Teilnahme an Expertenworkshops herangezogen werden soll.

Für verschiedene Interessengruppen können sich aus dem Ergebnis des Projektes unterschiedliche Konsequenzen ergeben. Es wird daher notwendig sein, diese Konsequenzen und Interessen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt vorwegzunehmen und zu berücksichtigen. Aufgrund dessen müssen Menschen mit Behinderung und Pflegebedarf, Leistungsträger und –erbringer und auch andere möglichst früh und konsequent eingezogen werden.

Das Projekt wird von einem Projektbeirat fachlich begleitet, in dem die beteiligten Interessengruppen und Experten aus den Bezugsdisziplinen Recht, Pflegewissenschaft und Heilpädagogik Mitglieder sein sollen.

Alexander Engelhardt
Heike Brüning-Tyrell